

„mit Ausnahme des dem Archivar ausgesetzten festen Gehalts“

zu finden sind. Die zweite Abweichung ist im Abs. 7 enthalten, woselbst der Satz neu ist:

„Lehtern ist von dem Archivar auch über die in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern bei den Vorräthen etwa eingetretene Veränderungen Rechnung abzulegen.“

Hiergegen hat die unterzeichnete Deputation mit Rücksicht darauf, daß der Archivar seine Besoldung aus der Finanzhauptkasse bezieht, was schon um deswillen nicht anders thunlich ist, weil demselben auch außer der Zeit des Landtags der fixe Gehalt zu gewähren ist, und daß die dem Archivar auferlegte Rechnungsablegung über die in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern bei den Vorräthen eingetretenen Veränderungen als zweckmäßig und gerechtfertigt erscheint, etwas nicht zu erinnern. Nur in redactioneller Hinsicht schlägt die unterzeichnete Deputation, weil das Wort „Lehterer“ sowohl auf die Einweisungscommission, als auf die erste Kammer bezogen werden kann, vor:

anstatt „Lehterer“ auf der drittlezten Zeile des Abs. 7 zu setzen „dieser Einweisungscommission“ —

Der Königliche Commissar hat seine Zustimmung hierzu gegeben.

Im Uebrigen ist nur noch darauf hinzuweisen, daß die im 5. Absatze befindlichen Worte „über Einnahme und Ausgabe“ sich nicht auf Geld, sondern auf Schreibmaterialien und alle Art von Vorräthen beziehen.

Zu §. 145.

Die in §. 158 der provisorischen Landtagsordnung enthaltene Vorschrift, daß die Quittungen über die Tagelöhner stempelfrei sein sollen, ist hier vervollständigt und nicht bloß auf alle von den Ständen ausgehende oder an dieselben gerichteten Schriften, sondern auch auf alle andern Quittungen über ständische Ausgaben ausgedehnt worden. Dies muß um so mehr für zweckmäßig erklärt werden, als zeither häufig Petitionen, welche auf Stempelpapier geschrieben waren, eingegangen sind.

Abschnitt XVII.

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

§. 146

enthält mehrfache Abweichungen von dem Inhalte der provisorischen Landtagsordnung in §§. 151—153. Zunächst fehlt die im Abs. 3 §. 151 der Lehtern enthaltene Bestimmung darüber, daß beim Schlusse des Landtags dieselben Feierlichkeiten stattfinden sollen, wie bei dessen Eröffnung. Ferner sagt die neue Fassung nicht, wie §. 151 Abs. 4 des ältern Entwurfs, daß bei dem feierlichen Schlusse des Landtags der Landtagsabschied dem Präsidenten der ersten Kammer zu übergeben ist, welche Vorschrift auch in dem Entwurfe von 1849/50 sich vorfindet. Weiter ist die Bestimmung über die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer bei dem Schlusse des Landtags weggelassen. Sodann fehlt die Vorschrift in §. 152 der provisorischen Landtagsordnung, daß das allerhöchste Decret, welches die Vertagung des Landtags anordnet, beiden in einem gemeinschaftlichen Local versammelten Kammern vorzulesen ist. Endlich ist auch die Bestimmung in §. 153 der provisorischen Landtagsordnung in Wegfall gestellt, wonach, wenn die

Auflösung der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags erfolgen soll, die diesfallige Königliche Verordnung von sämtlichen Mitgliedern des Gesamtministeriums contrasignirt sein muß. Hat nun auch die unterzeichnete Deputation dagegen, daß die Form der feierlichen Entlassung der Stände allerhöchstem Ermessen anheim gestellt wird, etwas nicht zu erinnern, und will sie auch rücksichtlich der Gegenrede, worüber schon zu §. 13 das Nöthige gesagt worden ist, sowie bezüglich des gemeinschaftlichen Locals, in welchem die Vertagung oder Auflösung auszusprechen ist, Einwendungen nicht erheben, zumal in letzterer Beziehung die Motiven S. 405 die getroffene Abänderung rechtfertigen, so hielt sie doch anfangs im Uebrigen und insbesondere an der Bestimmung fest, daß im Fall der Auflösung der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags, welche zugleich die Vertagung der ersten Kammer enthält, sämtliche Minister dafür verantwortlich sein sollen. In dieser Ansicht wurde auch die Deputation bestärkt, als sich durch die angestellten Erörterungen ergab, daß nicht nur in §. 153 der provisorischen Landtagsordnung, sondern auch in §. 186 des Entwurfs von 1845, ferner in §. 171 des Entwurfs von 1849 und endlich in §. 155 des Entwurfs von 1849/50, die Unterschriften der sämtlichen Minister in dem hier fraglichen Falle für erforderlich geachtet und von der Staatsregierung selbst in Vorschlag gebracht worden sind.

Da jedoch die Königlichen Commissare hiergegen einhielten, daß für eine im regelmäßigen Gange des constitutionellen Staatslebens vollkommen begründete Maßregel, wie die Kammerauflösung sei, die ausnahmsweise Unterschrift sämtlicher Minister durchaus nicht als verfassungsmäßiges Erforderniß bestehe, und abgesehen von der möglichen Abwesenheit einzelner Minister dadurch jedesmal im Moment der Kammerauflösung eine Ministerkrisis herbeigeführt werden könne, da ferner auch beigefügt wurde, daß virtuell eine Auflösung bei versammelten Kammern von ganz gleicher Wichtigkeit sei, und doch dafür eine solche Vorschrift nicht bestehe, so glaubte die Deputation, besonders da in der Verfassungsurkunde eine Bestimmung hierüber nicht zu finden ist, worauf vorzugsweise von den Königlichen Commissaren Gewicht gelegt wurde, von einem Antrage auf Abänderung des Entwurfs absehen zu müssen.

Hinsichtlich der Ueberreichung des Landtagsabschiedes an den Präsidenten der ersten Kammer namens der Ständeversammlung beim feierlichen Schlusse des Landtags, in welcher Beziehung die unterzeichnete Deputation es ebenfalls bei der zeitherigen Einrichtung bewenden lassen will, hat der Königliche Commissar seine Zustimmung erklärt.

Dafern die hohe Kammer diese Ansicht theilt, ist, wie zugleich vorgeschlagen wird,

nach dem Worte „Verfassungsurkunde“ im zweiten Absatze also fortzufahren: „Dabei wird der Landtagsabschied (§. 119 der Verfassungsurkunde) dem Präsidenten der ersten Kammer übergeben.“

Außerdem erachtet die Deputation für rathlich, daß im letzten Satze des Abs. 3, wo von der Vertagung die Rede ist, wenn die Kammern nicht versammelt sind, also lediglich eine fernerweite Vertagung in Frage kommen kann, dies speciell ausgedrückt, und außerdem auf §. 116 der Verfassungsurkunde Bezug genommen werde, um dadurch aufmerksam zu machen, daß auch eine